

Hilfe zum Ausfüllen der „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung“ (Reisen in Nicht-Schengen-Staaten)

Allgemeine Hinweise:

- Weitergehende Hinweise zum Reisen mit Betäubungsmitteln finden Sie auf der Seite der Bundesopiumstelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Dort finden Sie auch ausfüllbare Musterformulare für die entsprechende Bescheinigung.
 - Für jedes verschriebene Betäubungsmittel brauchen Sie eine eigene Bescheinigung.
 - Für die Beglaubigung im Amt muss ein Ausweisdokument zur Überprüfung der Identität, sowie das Original-BTM-Rezept (*), mindestens aber eine (vom Arzt/Ärztin oder Apotheker/in) abgestempelte Kopie vorgelegt werden.
 - Durch uns beglaubigt werden, können nur originale Bescheinigungen, die durch den verordnenden Arzt vollständig und sachlich richtig ausgefüllt und unterschrieben sind. Konkret müssen alle Formularfelder ausgefüllt sein.
 - Das Gesundheitsamt führt lediglich eine Beglaubigung/Bescheinigung, nach vorheriger Plausibilitätsprüfung, durch. Eine inhaltliche Prüfung (Notwendigkeit der Verordnung; verschreibbare Höchstmengen) erfolgt dagegen nicht.
 - Es liegt in der Verantwortung des Reisenden, ob die Einreisebestimmungen (u.a. für ein fuhrbare Höchstmengen und einreisefähige Betäubungsmittel) des Ziellandes eingehalten werden. Bei Reisen in Nicht-Schengen-Staaten sollten Sie sich vor Reiseantritt über die dortige ggf. abweichende Rechtslage informieren. Hierzu kann Ihnen die jeweilige diplomatische Vertretung des Ziellandes in Deutschland Auskunft erteilen. Die Kontaktadressen der diplomatischen Vertretungen können Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes abrufen. Ebenfalls Informationen bietet die Seite des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes.
 - Wir bitten auf ein einheitliches Schriftbild zu achten - idealerweise ist die Bescheinigung (bis auf Unterschrift und Stempel) am PC ausgefüllt. Im Amt können keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Die beglaubigte Bescheinigung selbst gilt als Urkunde. Daher sind auch nachträgliche handschriftliche Korrekturen unzulässig.
- (*) Aufgrund der innerdeutschen Teillegalisierung von Cannabis wird für die Bescheinigung eines Reiseformulars mit Medizinalcannabis nur noch ein ausgedrucktes eRezept oder Privatrezept benötigt. Es gilt darauf zu achten, dass das für die Bescheinigung zugrundeliegende Rezept am Tag der Ausstellung der Bescheinigung noch gültig ist

(Kassenrezept = 28 Tage, Privatrezept = 3 Monate, BtM-Rezept = 7 Tage) oder bereits eingelöst wurde (dies ist durch den Apothekenstempel erkenntlich).

Hinweise zu den einzelnen Abschnitten:

Teil A - Angaben zum Land und Ort der Ausstellung:

Muss **vollständig** vom behandelnden Arzt/Ärztin ausgefüllt werden.

- **„Gültigkeitsdauer der Erlaubnis“:** Einzutragen ist das Datum der Reise (inklusive An- und Abreisetag; Erster Tag der Reise zählt voll mit). Beispielsweise 01.02.2024 - 10.02.2024.
Hinweis: In vielen Ländern ist das Mitführen eines Rezeptvorrats für mehr als 30 Tage nicht gestattet.

Teil B - Angaben zum verschreibenden Arzt/Ärztin:

Muss vollständig vom behandelnden Arzt/Ärztin ausgefüllt werden.

Teil C - Angaben zum Patienten/zur Patientin und zum Reiseland:

Muss vollständig vom behandelnden Arzt/Ärztin ausgefüllt werden.

Teil D - Angaben zum verschriebenen Medikament:

Muss vollständig vom behandelnden Arzt/Ärztin ausgefüllt werden.

- **„Darreichungsform“:** Beispielsweise Tabletten, Kapseln, Tropfen, Spray, Pflaster, Cannabisblüten - Inhalation nach Verdampfen.
- **„Zahl der Einheiten“:** Gesamtanzahl der Tabletten/Kapseln/usw. die für die gesamte Reisedauer mitgeführt werden soll. Berechnet sich aus der Tagesdosis mal der Reisedauer. Beispielsweise bei einer Tagesdosis von zwei Tabletten und einer Reisedauer von 10 Tagen ergibt sich eine Gesamtanzahl von 20 Tabletten. Alternativ ein Spray/Tropfenfläschchen.
- **„Wirkstoff-Konzentration“:** Angabe in Milligramm (mg) pro Tablette/Kapsel/Schmerzpflaster bzw. in mg pro Milliliter (ml) bei Tropfen/Lösungen/Sprays; bei Cannabisblüten wird die Wirkstoffkonzentration in Prozent angegeben.
- **„Gesamtwirkstoffmenge“:** Gesamtmenge an Wirkstoff, die der/die Patient/in mit sich führt.
 - a) Bei Tabletten/Kapseln/Schmerzpflastern gilt Gesamtwirkstoffmenge = Tagesdosis x Verschreibungsdauer x Wirkstoffkonzentration in mg. Beispielsweise 2 Tabletten pro Tag x 10 Tage x 20 mg pro Tablette $\hat{=}$ 400 mg Gesamtwirkstoffmenge.
 - b) Bei Tropfen/Lösungen/Sprays gilt Gesamtwirkstoffmenge = Konzentration des Wirkstoffes in mg pro ml x mitgeführtes Volumen. Beispiel: Wirkstoffkonzentration der Lösung z.B. 50 mg pro ml, mitgeführt werden 10ml $\rightarrow$ 50 mg pro ml x 10 ml Lösung $\hat{=}$ 500 mg Gesamtwirkstoffmenge. Lösungen/Tropfenfläschchen/Sprays sind i.d.R. nicht teilbar und werden daher meist in der Gesamtheit mitgeführt. Wird das ganze Fläschchen mitgeführt, kann dies unter „Anmerkungen“ notiert werden.

c) Bei Cannabis (THC) gilt Tagesdosis an Blüten in g x Verschreibungsdauer x Wirkstoffkonzentration in %. Beispielweise 1,4g x 10 Tage x 25% $\cong$ 3,5g.

- **„Einnahmeanleitung“:** Anzahl/Menge und Häufigkeit pro Tag (entspricht der Tagesdosis). Beispielsweise 1-1-0. Alternativ 20mg-20mg-0mg oder 3 x täglich oder spezifische Anweisung wie „bei Schmerzen 3 Tropfen, jedoch maximal 9 Tropfen täglich“; „alle 3 Tage ein Pflaster“. Bei Cannabis: Wie viel Gramm Blüte am Tag, z.B. 1,4g Blüte/d.
- **„Verschreibungsdauer“:** Anzahl der Tage, an denen während der Reise das Medikament eingenommen wird. Bei einer täglichen Einnahme entspricht dies der Dauer der Reise in Tagen. Beispielsweise 10 Tage. Hinweis: In vielen Ländern ist das Mitführen eines Rezeptvorrats für mehr als 30 bzw. 90 Tage nicht gestattet.
- **„Anmerkungen“:** Ggf. Angaben zu Ersatzmedikation / zur Mitnahme eines ganzen Fläschchens/Sprays. Sofern keine Anmerkungen bestehen, bitte hier „keine“ eintragen.

Teil E - Beglaubigung durch das zuständige Gesundheitsamt:

Bitte unausgefüllt lassen. Wird vom zuständigen Gesundheitsamt ausgefüllt. Zuständig ist das Gesundheitsamt am Wohnort des Patienten/der Patientin.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne telefonisch unter 02351 966-6900, oder per Mail unter amtsaerztlicher-dienst@maerkischer-kreis.de an uns wenden.

Hilfe zum Ausfüllen der „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung“ (Reisen in Schengen-Staaten; Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens)

Allgemeine Hinweise:

- Weitergehende Hinweise zum Reisen mit Betäubungsmitteln finden Sie auf der Seite der Bundesopiumstelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Dort finden Sie auch ausfüllbare Musterformulare für die entsprechende Bescheinigung.
 - Für jedes verschriebene Betäubungsmittel brauchen Sie eine eigene Bescheinigung,
 - Für die Beglaubigung im Amt muss ein Ausweisdokument zur Überprüfung der Identität, sowie das Original-BTM-Rezept (*), mindestens aber eine (vom Arzt oder Apotheker) abgestempelte Kopie vorgelegt werden.
 - Durch uns beglaubigt werden, können nur originale Bescheinigungen, die durch den verordnenden Arzt vollständig und sachlich richtig ausgefüllt und unterschrieben sind. Konkret müssen die Ziffern (1) bis (20) komplett ausgefüllt sein.
 - Das Gesundheitsamt führt lediglich eine Beglaubigung/Bescheinigung, nach vorheriger Plausibilitätsprüfung, durch. Eine inhaltliche Prüfung (Notwendigkeit der Verordnung; verschreibbare Höchstmengen) erfolgt dagegen nicht.
 - Wir bitten auf ein einheitliches Schriftbild zu achten - idealerweise ist die Bescheinigung (bis auf Unterschrift und Stempel) am PC ausgefüllt. Im Amt können keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Die beglaubigte Bescheinigung selbst gilt als Urkunde. Daher sind auch nachträgliche handschriftliche Korrekturen unzulässig.
- (*) Aufgrund der innerdeutschen Teillegalisierung von Cannabis wird für die Bescheinigung eines Reiseformulars mit Medizinalcannabis nur noch ein ausgedrucktes eRezept oder Privatrezept benötigt. Es gilt darauf zu achten, dass das für die Bescheinigung zugrundeliegende Rezept am Tag der Ausstellung der Bescheinigung noch gültig ist (Kassenrezept = 28 Tage, Privatrezept = 3 Monate, BtM-Rezept = 7 Tage) oder bereits eingelöst wurde (dies ist durch den Apothekenstempel erkenntlich).

Hinweise zu den einzelnen Abschnitten/Ziffern:

Teil A - Angaben zum verschreibenden Arzt/Ärztin:

Muss vollständig vom behandelnden Arzt/Ärztin ausgefüllt werden.

Teil B - Angaben zum Patienten/zur Patientin und zur Reisedauer:

Muss vollständig vom behandelnden Arzt/Ärztin ausgefüllt werden.

(12) „**Gültigkeitsdauer der Erlaubnis**“: Einzutragen ist das Datum der Reise (inklusive An- und Abreisetag; Erster Tag der Reise zählt voll mit; Maximal 30 Tage!). Beispielsweise 01.02.2024-10.02.2024.

(11) „**Dauer der Reise in Tagen**“: Die Dauer der Reise in Tagen inklusive An- und Abreisetag. Beispielsweise 10 Tage. Maximal 30 Tage!

Teil C - Angaben zum verschriebenen Medikament:

Muss vollständig vom behandelnden Arzt/Ärztin ausgefüllt werden.

(14) „**Darreichungsform**“: Beispielsweise Tabletten, Kapseln, Tropfen, Spray, Pflaster, Cannabisblüten - Inhalation nach Verdampfen.

(16) „**Wirkstoff-Konzentration**“: Angabe in Milligramm (mg) pro Tablette/Kapsel/Schmerzpflaster bzw. in mg pro Milliliter (ml) bei Tropfen/Lösungen/Sprays; bei Cannabisblüten wird die Wirkstoff-Konzentration in Prozent angegeben.

(17) „**Gebrauchsanweisung**“: Anzahl/Menge und Häufigkeit pro Tag (entspricht der Tagesdosis). Beispielsweise 1-1-0. Alternativ 20mg-20mg-0mg oder 3 x täglich oder spezifische Anweisung wie „bei Schmerzen 3 Tropfen, jedoch maximal 9 Tropfen täglich“; „alle 3 Tage ein Pflaster“. Bei Cannabis: Wie viel Gramm Blüte am Tag, z.B. 1,4g Blüte/d.

(19) „**Reichdauer der Verschreibung in Tagen**“: Anzahl der Tage, an denen während der Reise das Medikament eingenommen wird. Bei einer täglichen Einnahme entspricht dies der Dauer der Reise in Tagen, wie unter (11) angegeben. Beispielsweise 10 Tage. Maximal 30 Tage!

(18) „**Gesamtwirkstoffmenge**“: Menge an Wirkstoff, die der Patient mit sich führt.

- a) Bei Tabletten/Kapseln/Schmerzplästern gilt Gesamtwirkstoffmenge = Tagesdosis (17) x Reichdauer (19) x Wirkstoffkonzentration in mg (16). Beispielsweise 2 Tabletten pro Tag x 10 Tage x 20 mg pro Tablette $\hat{=}$ 400 mg Gesamtwirkstoffmenge.
- b) Bei Tropfen/Lösungen/Sprays gilt Gesamtwirkstoffmenge = Konzentration des Wirkstoffes in mg pro ml (16) x mitgeführtes Volumen. Beispiel: Wirkstoffkonzentration der Lösung z.B. 50 mg pro ml, mitgeführt werden 10ml $\Rightarrow$ 50 mg pro ml x 10 ml Lösung $\hat{=}$ 500 mg Gesamtwirkstoffmenge. Lösungen/Tropfenfläschchen/Sprays sind i.d.R. nicht teilbar und werden daher meist in der Gesamtheit mitgeführt. Wird das ganze Fläschchen/der ganze Spray mitgeführt, kann dies unter „(20) Anmerkungen“ notiert werden.
- c) Bei Cannabis (THC) gilt Tagesdosis an Blüten in g (17) x Reichdauer (19) x Wirkstoffkonzentration in % (16). Beispielweise 1,4g x 10 Tage x 25% $\hat{=}$ 3,5g THC.

(20) „**Anmerkungen**“: Ggf. Angaben zu Ersatzmedikation / zur Mitnahme eines ganzen Fläschchens/Sprays. Sofern keine Anmerkungen bestehen, bitte hier „keine“ eintragen.

Teil D - Beglaubigung durch das zuständige Gesundheitsamt:

Bitte unausgefüllt lassen. Wird vom zuständigen Gesundheitsamt ausgefüllt. Zuständig ist das Gesundheitsamt am Wohnort des Patienten/der Patientin.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne telefonisch unter 02351 966-6900, oder per Mail unter amtsaerztlicher-dienst@maerkischer-kreis.de an uns wenden.